

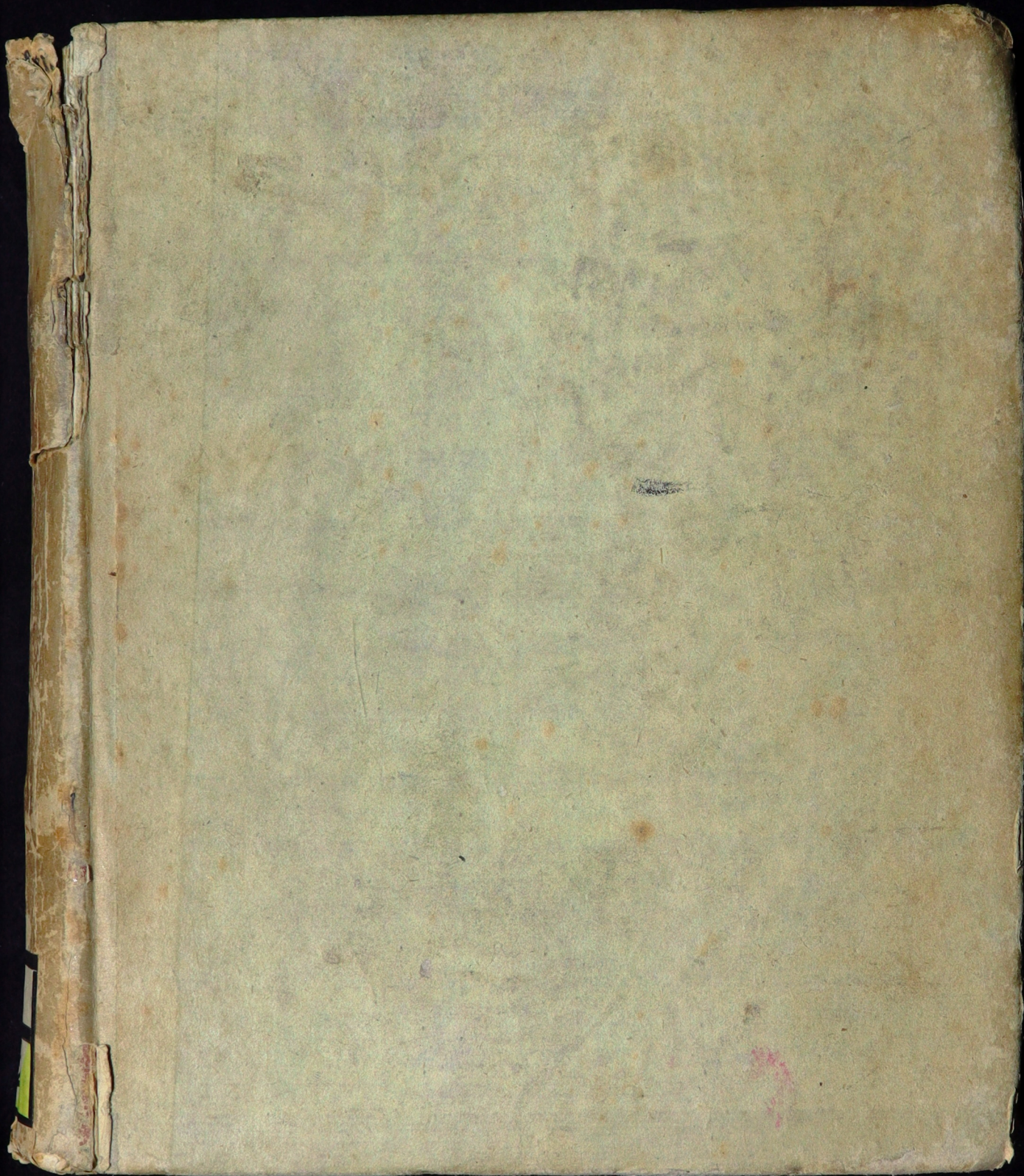
Ausführliche Nachricht Von demjenigen So bey dem Auszug der Türcken aus Temeswar vorgefallen : nebst beygefügeten Accords-Puncten

Leipzig: Zu finden in der Königl. Zeitungs-Expedition, 1716

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn175241814X>

Druck Freier  Zugang







J 8 II
442

14
Ausführliche Nachricht

Von demjenigen

So bey dem Auszug der Türcken

aus



Semeswar

vorgefallen,

nebst

bengefügeten

Accords - Puncten.

Leipzig/

Zu finden in der Königl. Zeitungs-Expedition, 1716.

Femeswar den 26 Octobr.

Den 17ten dieses ist die Türckische Garnison mit Sack und Pack, Weib und Kind, ausmarchiret, und mit 500 Pferden, nach Belgrad convoyrt worden, bey den Ausmarch ist der Bassa und Janitscharen Aga jeder mit 50 Spahis begleitet, voran geritten, denen über 1000 Wagen gefolgt, die Janitscharen seyn dabey in Confusion und ohne Ordnung heraus marchiret, und ist endlich der Zug mit 2000 Spahis und Tartarn zu Pferde beschloffen worden. Man rechnet biß 30000 Seelen so ausmarchiret seyn, worunter 12000 wehrhafte Mannschafft begriffen; der Accord ist in allen Puncten stricte gehalten worden, ohnerachtet die Türcken solches nicht vermuthet, und sich sehr vor der Plünderung gefürchtet, sie haben Erlaubniß gehabt, bey der Armee Ochsen, Wagen, und Cameel zu Fortbringung ihrer Bagage aufzukaffen, hingegen haben sie ihre Pferde und andere Sachen, da jederman gerne etwas Türckisches haben wollen, sehr theuer verkaufft. Man rechnet den Reichthum so die Türcken aus dieser vornehmen Handel-Stadt weggeführt, auf etliche Millionen, welches auch die Ursach gewesen, daß sie früher sich in Accord eingelassen, als die Noth sie darzu getrieben. Wir haben in wehrender Belagerung biß 5000 Mann todte und bleirte bekommen, es sind aber von denen letztern die meisten wieder curiret worden; In der Stadt hat man 148 Stück, worunter viele mit Kayserl. Wappen, nebst einer grossen Quantität Bomben, Stück-Kugeln, Blei und 6000 Centner Pulver, eine grosse Quantität Stein-Salk, Gersten, Reyß, Mehl und allerhand Victualien in abondanz gefunden.

Die Accords Puncte sind folgende:

1. Daß uns mit Weib und Kindern, samt allen, was in unsern Häusern an Effecten sich befindet, wie auch mit Wagen, Pferden und andern Vieh, so zu Fortbringung unserer anderer Haab und Güter uns verbleiben solle, ein freyer Abzug verstattet werden, und daß weder unserer Nation, noch auch denen Personen, deren 72 seyn mögen, weder einen Überlast noch einigen Schaden oder Beleidigung wiederfahren zulassen gestattet werden möge.

1. Ist verwilliget, ausgenommen die Deserteurs.

2. Und daß so wohl zu Ross als zu Fuß, die Militz als Inwohnere, mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr, samt Fahnen und klingenden Spiel, ausziehen nicht verwehret werde, sondern von dem Tag des Ausmarches solle der Marsch aus Femeswar gerade nach Belgrad in 8 Marsch-Stationen gegeben werden, und den gradesten Weg gehen; die erste Station nacher Femeswar über die Brücke, die andere über die andere Brücke bey Schebel, so ein Dorf

464-7164
WAB Schwerin
Am Dom 2

Derff am Morrast ist, die dritte bey Tente über die Brücke Bischowa, die vierde auf Margida, so genannten Morrast, die fünffte auf Allibonar, bey einer gewesten Palanka, die sechste auf Panzova, die siebende auf Bortscha allwo die Ueberfahre ist; und gleichwie zu Fortsetzung des Marsches dahin genugsame sichere Convoy zugeben gebeten wird, als wird auch von Seiten des Bassa von Belgrad ein Revers alsdann gegeben werden, daß die Belagerte sicher bis nachher Bortscha convoyret werden.

2. Ist verwilliget, es müssen aber so lang, bis die Convoy wieder zu zurück kommet, Geschlen gelassen werden.

3. Zu Fortbringung nun unserer Weib und Kinder, samt Effecten, Haab und Gütern, damit niemand zurück bleibe, noch zu Fuß gehen möge, sollen 7000 Wagen bespannet gegeben werden; und, im Fall ein Wagen breche, oder das Vieh zu Grund gehen solte, so sollen andere an statt deren herbesgeschafft, und nicht gestattet werden, daß was ausgeplündert werde; ingleichen, wann ein- oder anderer um sein Geld einen Wagen zu kauffen bekommen lönte, daß solches nicht gehindert werde.

3. Es ist bekand, daß eine solche Quantität wägen nicht zu haben seye, man wird ihnen aber 1000. Wagen geben, und zugleich gestatten, daß sie einige zurück lassen, und selbe nach und nach ihre Effecten nachbringen, und abführen lassen können, wie ingleichen unverwehret seyn solle, wann sie einige Wagen haben können, selbe zu erkauffen, und hat es der verlangten Sicherheit halber auch keinen Anstand, jedoch solle auch ihrer Seits die Sicherheit von Unterbleibung aller Hostilitäten und Feindseligkeiten gegeben werden.

4. In wehrendem Marsch, was zu Unterhaltung derer ausziehenden Belagerten an Victualien und Subsistenz nöthig, solle durch die Bauern zulassen nicht allein hülfliche Hand gegeben werden, solche um baare Bezahlung und billigen Preis zu überkommen, damit keine Noth bis Bortscha gelitten werde, sondern auch die Veranstaltung hiemit zu machen seyn.

4. Ist verwilliget.

5. Die Convoy soll wehrenden Marsch von Temeswar bis Belgrad sich unter der Belagerten Zug nicht meliren, sondern mit guter Ordre selbe bedecken, damit kein Ueberlast von andern Nationen geschehe.

5. Ingleichen verwilliget.

6. Nach geschlossener Capitulation und Unterzeichnung derer Puncten solle so wohl Munition, Artillerie, Proviant, und andere Kriegs-Geräthschafften denen, so darzu deputiret seyn zu übernehmen getreulich extradiret werden; jedoch ist nicht verstanden, was den particular-Familien gehörig, so ohne Hinderniß, was sie abführen wollen und können, verstattat werden solle, auch nach Willkühr zu disponiren; wegen Abtretung derer Aussenwerker aber, und eines Thores, solte derjenige, so mit der Capitulation hinaus geschicket wird, genugsame Vollmacht zu tractiren haben, auf was Weise, und wann es geschehen solle.

6. Wei-

6. Weilen in allen Festungen die Munition dem Herrn zugehörig auch sonst nicht wissend ist, was denen Particularen für eine Munition seye; als kan hierinfals nichts abzuführen gestattet werden, ausser, daß ein Mann etwan ein Paar Schuß mit sich nehmen möge; was aber deren Particularen eigenes Proviant anlanget, kan selbes mitgenommen werden; wegen Einräumung des Thors, und Aussenwercke hat der General-Feld-Zeugmeister, Prinz Alexander von Württemberg die Commission und Vollmacht, das Behörige zu tractiren, dessen Handlung in allen gut geheissen und ratificiret werden solle.

7. Diejenige Slaven, und andere Christen, so den Mahometanischen Glauben vor vieler Zeit freywillig angenommen, und freywillig mit abziehen wollen, sollen nicht aufgehalten seyn; jedoch seynd diejenige nicht mit begriffen, so während der Belagerung übergangen seyn, sondern, wann sie befunden werden, ergriffen werden können? Die Rajen, Griechen, Armenier, Zigeuner ic. und was sonst Nationen seynd, so in Temeswar wohn und sesshaft, und ihr Handwerk getrieben, sollen gleichfalls unangefalten werden, wann sie freywillig mit abziehen wollen.

7. Die Deserteurs sollen zurück gegeben werden; die übrigen aber, so von der Rajisch, Jüdisch, und übrig angeführten Nationen darinnen verbleiben wollen, sollen darinnen, jenen auch, so hinweg gehen wollen, mit ihrem Haab und Gut hinwegzugehen gestatter seyn.

8. Denen Carragen, so sich darin befinden, solle auch mit nachher Belgrad zu ziehen verstatet werden.

8. Die Canaille kan hingehen, wo sie will.

9. Alle Effecten sollen frey zu verkauffen seyn.

9. Ist verwilliget.

10. Soll keineswegs unter einigem Prätext einer von den vorigen Zeiten herfürgehenden Ursachen der Abmarsch gehindert, und die Capitulation violiret werden.

10. Hat sein Verbleiben, und ist verwilliget.

Schließlich, nach geschlossener Capitulation und Unterzeichnung sollen 10. Tage zu dem Abzug verstatet seyn, oder so bald die benöthigte Wägen herbeygeschafft und beladen seyn werden. Actum Temeswar, den 13. October, 1716.

Sollen sogleich, sobald die 1000. Wägen beysammen, ausziehen, und solches aufs späteste und längstens Über-Morgen geschehen; Das Thor und Aussenwerck aber Heute noch abgetreten und eingeräumet werden.

NB. Alle Gefangene, ohne Unterscheid, müssen zurück gegeben werden.

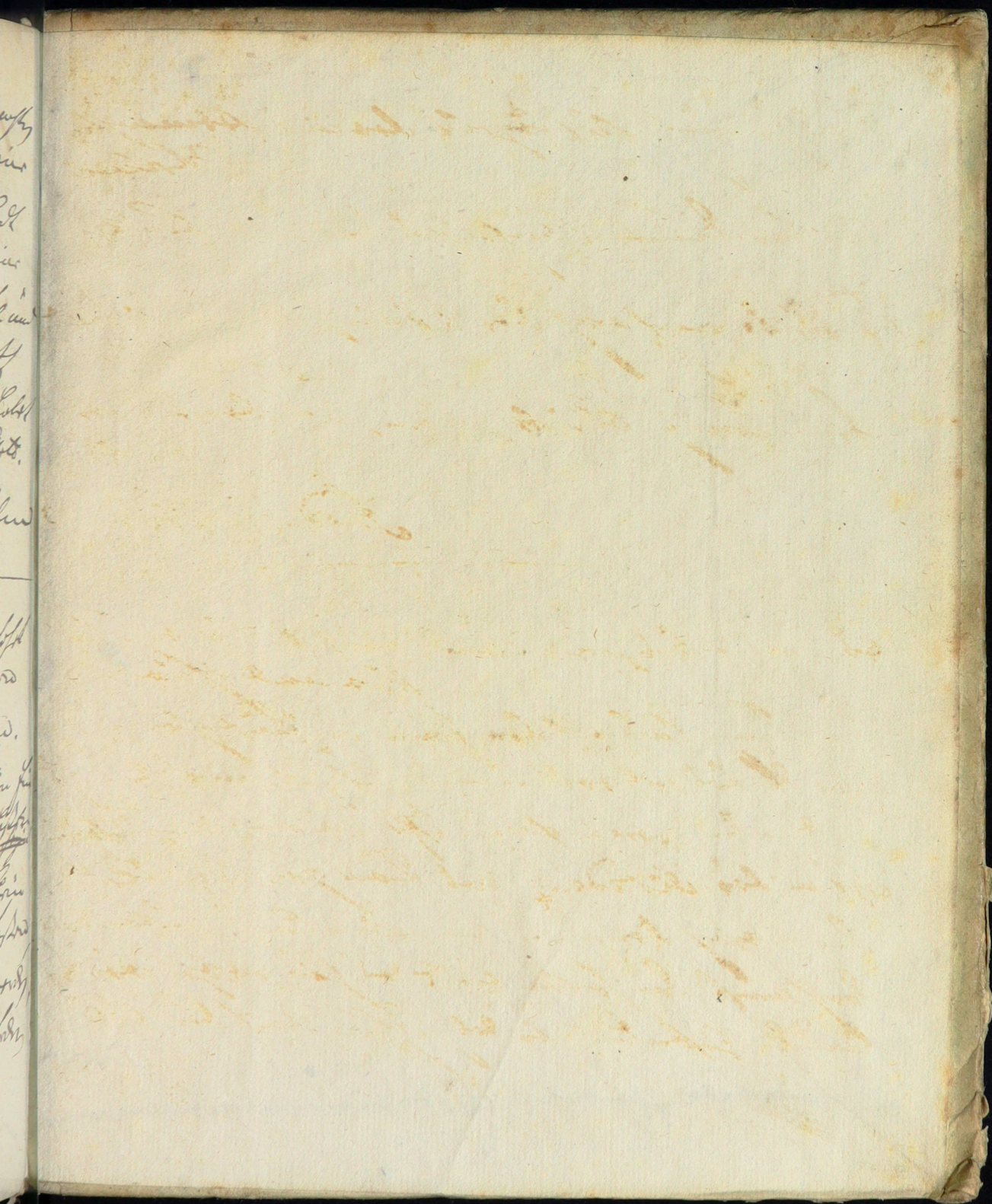
Signatum Feld-Lager vor Temeswar, den 13. Octobr. 1716.

Eugenio von Savoye. (L.S.)

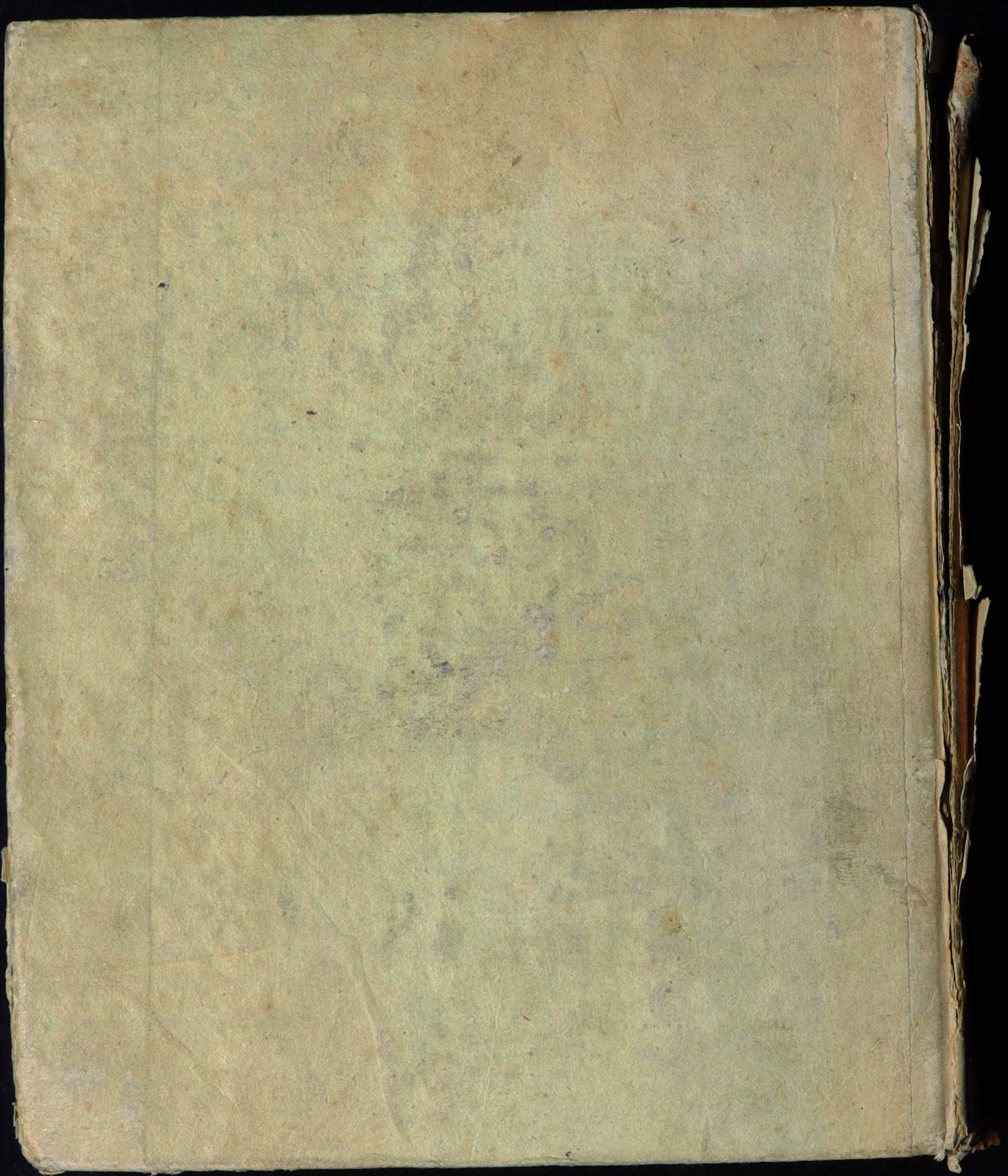
Mehemet Aga Azebani Edwel. (L.S.)

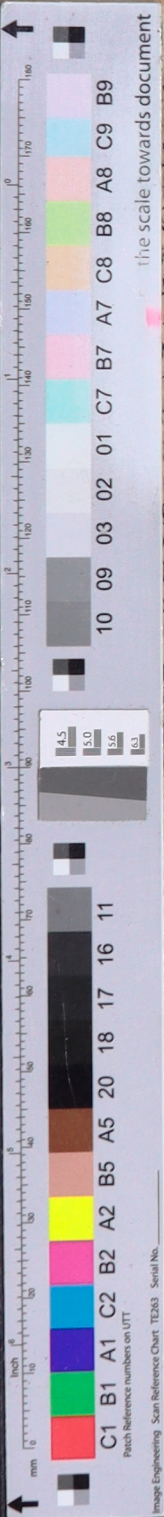
Chadzi Mehemet. (L.S.)

✂ () ✂



Handwritten notes in cursive script, partially visible on the left edge of the page.





the scale towards document

raft ist, die dritte bey Tente über die Brücke Bischova, die
rigida, so genanten Morvast, die fünffte auf Allibonar, bey
Balkanfa, die sechste auf Panzova, die siebende auf Borttscha
by ist; und gleichwie zu Fortsetzung des Marsches dahin ge
Convoy zugeben gebeten wird, als wird auch von Seiten des
rad ein Revers alsdann gegeben werden, daß die Belagerer
Borttscha convoyret werden.

lliget, es müssen aber so lang, bis die Convoy wieder
net, Geßlen gelassen werden.

ngung nun unserer Weib und Kinder, samt Effecten, Haab
mit niemand zurück bleibe, noch zu Fuß gehen müge, sollen
spanner gegeben werden; und, im Fall ein Wagen breche,
Grund gehen solte, so sollen andere an statt deren herbenge
gestattet werden, daß was ausgeplündert werde; inglei
der anderer um sein Geld einen Wagen zu kauffen bekom
liches nicht gehindert werde.

nd, daß eine solche Quantität wägen nicht zu haben
ihnen aber 1000. Wägen geben, und zugleich gestat
ge zurück lassen, und selbe nach und nach ihre Effe
en, und abführen lassen können, wie ingleichen un
solle, wann sie einige Wägen haben können, selbe zu
hat es der verlangten Sicherheit halber auch keinen
solle auch ihrer Seits die Sicherheit von Unter
ostilitäten und Feindseeligkeiten gegeben werden.

em Marsch, was zu Unterhaltung derer ausziehenden Bes
alien und Subsisten; nöthig, solle durch die Bauern zufüh
lein hülfliche Hand gegeben werden, solche um baare Bes
en Preis zu überkommen, damit keine Noth bis Borttscha
dern auch die Veranstaltung hiemit zu machen seyn.
iger.

solll wehrenden Marsch von Temeswar bis Belgrad sich
en Zug nicht meliren, sondern mit guter Ordre selbe be
Überlast von andern Nationen geschehe.
verwilliget.

er Capitulation und Unterzeichnung derer Puncten solle so wohl
Proviand, und andere Kriegs-Geräthschaften denen, so darzu
nehmen getreulich extradiret werden; jedoch ist nicht verstan
ar-Familien gehörig, so ohne Hinderniß, was sie abführen wol
attat werden solle, auch nach Willkühr zu disponiren; wegen Ab
vercker aber, und eines Thores, solte derjenige, so mit der Capitu
et wird, genugsame Vollmacht zu tractiren haben, auf was Wei
ben solls.

6. Wei